



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1991

Nummer 34

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	10. 7. 1991	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 28 b SchVG	328

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG

Vom 10. Juli 1991

Aufgrund des § 4 c Abs. 5 und des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO-Kolleg)
- Artikel 6, Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-GOST) vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.“
2. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Englisch“ durch die Worte „eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache“ ersetzt.
3. § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dabei kann als Ausgleich für eine Minderleistung in einem Fach des Pflichtbereichs auch ein Grundkursfach des Wahlbereichs herangezogen werden.“
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Englisch“ durch die Worte „eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Schüler gemäß § 50 Abs. 3, die in dem Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife durchgängig zwei Fremdsprachen belegt haben, können ihre Pflichtbedingungen in der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache auch durch die Pflichtbedingung entsprechend Absatz 6 erfüllen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.
 - d) In dem neuen Absatz 9 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - e) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:
„(11) Wird das Fach Deutsch als Leistungsfach ge-

wählt, kann entweder die in der Sekundarstufe I begonnene und fortgeführte Fremdsprache oder das Fach Mathematik am Ende der Jahrgangsstufe 12 abgeschlossen werden.

(12) Pflichtkurse, die mit null Punkten abgeschlossen wurden, gelten als nicht belegt.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Gesamtqualifikation nachzuweisen den Kurse richten sich nach § 51, die einzubeziehenden Pflichtkurse richten sich nach § 28.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ die Worte „oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsrecht“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-Waldorf) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zweck der Prüfung, Geltungsbereich“

- b) In Satz 1 wird das Wort „Kultusminister“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „mit den Schwerpunkten Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Der Kultusminister“ durch die Worte „Das Kultusministerium“ ersetzt.

3. Die Überschrift des 4. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Meldung zur Prüfung“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Meldung zur Prüfung

Die Schule legt der oberen Schulaufsichtsbehörde zu dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin folgende Unterlagen vor:

1. eine Aufstellung der Schüler mit Angabe der acht Prüfungsfächer,
2. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Sie läßt die Prüflinge zur Prüfung zu.“

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zwei Leistungsfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungsfach muß Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Hauswirtschaftswissenschaft und Chemie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden.“

6. In § 14 Abs. 7 wird die Klammer „(§ 15 Abs. 2)“ durch „(§ 15 Abs. 3)“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erste Sitzung des Zentralen Abiturausschusses“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Zentrale Abiturausschuß tritt zu einer Konferenz zusammen, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und die Noten in den auf die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) erteilt sind.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist oder wenn der Prüfling in einem der anzurechnenden Fächer (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) mit null Punkten abgeschlossen hat. In diesen Fällen setzt der Zentrale Abiturausschuß die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, daß er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 21 wiederholt werden.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
- g) In den neuen Absätzen 6 und 8 werden die Worte „gemäß Absatz 2“ durch die Worte „gemäß Absatz 3“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Zahl „900“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Fächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar, und zwar jeweils 60 Punkte in den zwei Grundkursfächern, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), und jeweils 60 Punkte in den Fächern, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlußergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b). Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
9. In § 22 Satz 2 werden die Worte „der Kultusminister“ durch die Worte „das Kultusministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-NSchA) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Zweck der Prüfung, Geltungsbereich“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.“
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „zweimal im Jahr“ durch die Worte „mindestens einmal im Jahr“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „mit den Schwerpunkten Soziologie und Wirtschaftswissenschaft“ gestrichen.
4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „entweder“ die Worte „Deutsch oder“ eingefügt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Fächer Hauswirtschaftswissenschaft und Che-

mie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Zahl „900“ durch die Zahl „840“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „300“ durch die Zahl „240“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „fünffach“ durch das Wort „vierfach“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

6. § 27 wird gestrichen. Der bisherige § 28 wird § 27.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG) vom 23. März 1982 (GV. NW. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Ziel des Bildungsganges, Geltungsbereich“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ein Studierender, der ohne Fremdsprachenkenntnisse in das Abendgymnasium eintritt, muß im Vorkurs durchgehend bis zur Abiturprüfung eine erste Fremdsprache belegen. Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zu erwerben (§ 12 Abs. 3).“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mathematik“, das Wort „weitergeführte“ eingefügt.

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Das erste Leistungsfach ist entweder Deutsch oder eine weitergeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 „Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muß sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.“

5. § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

- „Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik muß Prüfungsfach sein.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Als Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar je 270 Punkte im Grundkursbereich und im Leistungskursbereich sowie 300 Punkte im Abiturbereich. In der Gesamtheit der anzurechnenden Grundkurse und in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse müssen jeweils mindestens 90 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Leistungsbereich werden die Leistungen aus je drei Leistungskursen in den beiden Leistungsfächern, die im dritten, vierten und fünften Semester belegt worden sind, mit dreifacher Wertung angerechnet.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „entweder“ das Wort „Deutsch,“ eingefügt.
- In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In den sechs anzurechnenden Leistungskursen in dreifacher Wertung und in den neun anzurechnenden Grundkursen in doppelter Wertung müssen jeweils mindestens 90 Punkte erreicht sein.“

8. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife

Studierenden, die das Abendgymnasium vorzeitig verlassen, kann je nach Kenntnis- und Leistungsstand auf Antrag der Hauptschulabschluß, der Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – oder der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt werden. Die Bedingungen legt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschriften fest. Die Abschlüsse nach Satz 1 können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.“

9. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Fachhochschulreife

(1) Studierenden mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) oder Studierenden, die eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2), kann auf Antrag frühestens nach dem vierten Semester die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Bedingungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt sind. Wird der Antrag erst im fünften oder sechsten Semester gestellt, müssen die Bedingungen durch Kurse in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erfüllt sein.

(2) In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und davon drei Kurse mit mindestens 45 Punkten der dreifachen Wertung abgeschlossen worden sein; unter den drei einzubringenden Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Semester befinden.

(3) Im Grundkursbereich müssen fünf Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung erreicht sein.

(4) Unter den nach Absatz 2 zu belegenden Leistungskursen und den nach Absatz 3 anzurechnenden Grundkursen müssen je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und in einer Naturwissenschaft oder einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes enthalten sein. Bei den zwei Halbjahreskursen in der Fremdsprache muß es sich um Kurse der ersten Fremdsprache handeln. Hat ein Studierender zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungsfächer gewählt, so braucht unter den anzurechnenden Kursen nur ein Kurs in Deutsch enthalten zu sein. Hat ein Studierender zwei Naturwissenschaften als Leistungsfächer gewählt, so braucht unter den anzurechnenden Kursen nur ein Kurs in Mathematik enthalten zu sein.

(5) In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(6) Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(7) Die Gesamtpunktzahl aus der Bewertung der anzurechnenden drei Leistungskurse und der anzurechnenden fünf Grundkurse, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 285 ergibt die Durchschnittsnote 1,0.

(8) Studierenden ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder geregelte Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1, welche die Bedingungen der Absätze 2 bis 6 erfüllen, kann die Fachhochschulreife (schulischer Teil) zuerkannt werden.“

10. Der bisherige § 44 wird § 45.

11. Der bisherige § 45 wird § 46, und ihm werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Studierenden, welche die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, wird die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 1 als Ergänzungsprüfung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife anerkannt, wenn sie

- entweder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit oder
- ein mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule nachweisen.

Ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde sitzt dem Fachprüfungsausschuß vor. Der Prüfungsausschuß wird entsprechend § 7 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) gebildet. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 2 PO-EPA.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 15 PO-EPA ausgestellt.“

12. Die bisherigen §§ 46 bis 49 werden §§ 47 bis 50.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO-Kolleg)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO-Kolleg) vom 23. März 1982 (GV. NW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ziel des Bildungsganges, Geltungsbereich“
- Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.“

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studierende ist verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in aufeinanderfolgenden Semestern, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes II, in einem naturwissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes III und in Religionslehre mindestens je zwei Kurse zu belegen. Dabei muß der Studierende in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern wählen (Leistungsfächer). Ein Leistungsfach ist entweder Deutsch, eine weitergeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Insgesamt muß der Studierende in der Haupt-

phase im Aufgabenfeld I mindestens 24 Wochenstunden, im Aufgabenfeld II mindestens 16 Wochenstunden, im Aufgabenfeld III mindestens 22 Wochenstunden belegen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muß sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.“
- b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 Satz 4.
- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik muß Prüfungsfach sein.“
- d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 Satz 3, und in ihm wird das Wort „drittes“ gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar 330 Punkte im Grundkursbereich, 210 Punkte im Leistungskursbereich sowie 300 Punkte im Abiturbereich. In der Gesamtheit der für die Zulassung anzurechnenden Grundkurse (Absatz 3) müssen mindestens 110 Punkte, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse (Absatz 4) müssen mindestens 70 Punkte und im Abiturbereich (Absatz 5) müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus 20 Grundkursen in einfacher Wertung sowie aus den beiden Grundkursen des dritten und vierten Prüfungsfaches im Abschlußsemester in einfacher Wertung unbeschadet deren nochmaliger Anrechnung im Abiturbereich (Absatz 5) auf die Gesamtqualifikation angerechnet.“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Von den 20 einzubringenden Grundkursen müssen ohne Berücksichtigung der Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem letzten Semester mindestens 15 Grundkurse mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.“

6. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife

Studierenden, die das Kolleg vorzeitig verlassen, kann je nach Kenntnis- und Leistungsstand auf Antrag der Hauptschulabschluß, der Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – oder der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt werden. Die Bedingungen legt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschriften fest. Die Abschlüsse nach Satz 1 können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.“

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Fachhochschulreife

(1) Studierenden mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 2 Satz 1 Buchstabe a) oder Studierenden, die eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen (§ 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2), kann auf Antrag frühestens nach dem vierten Semester die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Bedingungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt sind. Wird der

Antrag erst im fünften oder sechsten Semester gestellt, müssen die Bedingungen durch Kurse in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erfüllt sein.

(2) In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.

(3) Im Grundkursbereich müssen zehn Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung von neun Grundkursen und der doppelten Wertung eines Grundkurses erreicht sein.

(4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, Mathematik und einer Naturwissenschaft enthalten sein. Bei den zwei Halbjahreskursen in der Fremdsprache muß es sich um Kurse der ersten Fremdsprache handeln.

(5) Außer den in Absatz 4 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

(6) In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(7) Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(8) Die Gesamtpunktzahl aus der Bewertung der anzurechnenden vier Leistungskurse und der anzurechnenden zehn Grundkurse, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 286 ergibt die Durchschnittsnote 1,0.

(9) Studierenden ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder geregelte Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1, welche die Bedingungen der Absätze 2 bis 6 erfüllen, kann die Fachhochschulreife (schulischer Teil) zuerkannt werden.“

8. Der bisherige § 44 wird § 45.

9. Der bisherige § 45 wird § 46, und ihm werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Studierenden, welche die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, wird die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 1 als Ergänzungsprüfung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife anerkannt, wenn sie

- a) entweder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit oder
- b) ein mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule nachweisen.

Ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde sitzt dem Fachprüfungsausschuß vor. Der Prüfungsausschuß wird entsprechend § 7 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) gebildet. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 2 PO-EPA.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 15 PO-EPA ausgestellt.“

10. Die bisherigen §§ 46 bis 49 werden §§ 47 bis 50.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 und Artikel 3 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Prüflinge, die die Abiturprüfung für

Schüler an Waldorfschulen und die Nichtschülerprüfung wiederholen, legen die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1991 in Kraft. Bewerber, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Bildungsgang befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1991 S. 328.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359